

(2) Für Minderjährige, die nach Inkrafttreten dieses Vertrages geboren werden, können die Eltern, von denen der eine Teil die Staatsbürgerschaft des einen und der andere Teil die Staatsbürgerschaft des anderen Vertragspartners besitzt. Innerhalb eines Jahres nach der Geburt der Minderjährigen durch Abgabe einer übereinstimmenden Erklärung eine der beiden Staatsbürgerschaften wählen.

Artikel 5

(1) Wählen die Eltern für ihr minderjähriges Kind die Staatsbürgerschaft des Vertragspartners, auf dessen Hoheitsgebiet sie ihren gemeinsamen Wohnsitz haben, ist eine Erklärung innerhalb der im Artikel 4 genannten Frist gegenüber dem für ihren gemeinsamen Wohnsitz zuständigen staatlichen Organ abzugeben.

(2) Wird die Staatsbürgerschaft des Vertragspartners, auf dessen Hoheitsgebiet die Eltern ihren gemeinsamen Wohnsitz haben, nicht gewählt, ist die Erklärung gegenüber der diplomatischen oder konsularischen Vertretung des anderen Vertragspartners abzugeben.

(3) Haben die Eltern auf dem Hoheitsgebiet eines dritten Staates ihren gemeinsamen Wohnsitz, ist die Erklärung über die für das minderjährige Kind gewählte Staatsbürgerschaft gegenüber der diplomatischen oder konsularischen Vertretung beziehungsweise gegenüber dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Vertragspartners abzugeben, dessen Staatsbürgerschaft die Eltern gewählt haben.

(4) Für die Abgabe der Erklärung über die Wahl der Staatsbürgerschaft für minderjährige Kinder gilt Artikel 2 Absatz 5.

Artikel 6

(1) Wird von den Eltern innerhalb der im Artikel 4 genannten Frist keine oder keine übereinstimmende Erklärung über die für das minderjährige Kind gewählte Staatsbürgerschaft abgegeben oder wird seitens des Kindes nicht gemäß Artikel 4 Absatz 1 eingewilligt, ist das minderjährige Kind nur noch Staatsbürger des Vertragspartners, auf dessen Hoheitsgebiet es nach Ablauf der im Artikel 4 genannten Frist seinen Wohnsitz hat.

(2) Haben minderjährige Kinder ihren Wohnsitz in einem dritten Staat, behalten sie in den Fällen des Absatzes 1 nach Ablauf der im Artikel 4 genannten Frist die Staatsbürgerschaft des Vertragspartners, auf dessen Hoheitsgebiet die Eltern ihren letzten gemeinsamen Wohnsitz hatten. Hatten die Eltern auf dem Hoheitsgebiet der Vertragspartner keinen gemeinsamen Wohnsitz behalten die minderjährigen Kinder die Staatsbürgerschaft des Vertragspartners, die die Mutter besitzt.

(3) Sind die Eltern nicht miteinander verheiratet, besteht die Ehe nicht mehr oder leben sie bei bestehender Ehe getrennt, behalten die minderjährigen Kinder in den Fällen des Absatzes 1 die Staatsbürgerschaft des Vertragspartners, die der Elternteil besitzt, der das Erziehungsrecht ausübt.

Artikel 7

Minderjährige behalten die Staatsbürgerschaft des Vertragspartners, auf dessen Hoheitsgebiet sie nach Ablauf der im Artikel 4 genannten Frist ihren Wohnsitz haben, wenn deren Eltern verstorben sind, der Aufenthaltsort der Eltern unbekannt ist oder ihnen das Erziehungsrecht entzogen wurde. Minderjährige, die auf dem Hoheitsgebiet dritter Staaten wohnhaft sind, behalten nur die Staatsbürgerschaft des Vertragspartners, auf dessen Hoheitsgebiet sie vor der Ausreise ihren Wohnsitz hatten. Wenn Minderjährige auf dem Hoheitsgebiet der Vertragspartner keinen Wohnsitz hatten, behalten sie nur die Staatsbürgerschaft des Vertragspartners, die die Mutter bei der Geburt des Minderjährigen besaß.

Artikel 8

(1) Personen, die vor Inkrafttreten dieses Vertrages geboren wurden, behalten von dem Tage an, an dem die Erklärung bei den im Vertrag genannten zuständigen Organen eingegangen ist, und Personen, die nach Inkrafttreten dieses Vertrages geboren werden, von dem Tage der Geburt an nur noch die gewählte Staatsbürgerschaft.

(2) Personen, die keine oder keine übereinstimmende Erklärung abgegeben haben, behalten nach Ablauf der in den Artikeln 2 und 4 genannten Frist nur noch die gemäß diesem Vertrag bestimmte Staatsbürgerschaft.

Artikel 9

Für die gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages abgegebenen Erklärungen, das damit zusammenhängende Verfahren und die ausgestellten Urkunden werden keine Gebühren erhoben. *

Artikel 10

(1) Die Vertragspartner tauschen

— spätestens sechs Monate nach Ablauf der in den Artikeln 2 und 4 dieses Vertrages genannten Frist auf diplomatischem Wege Listen mit Angabe der Personalien und Wohnanschriften der Personen aus, die die Erklärung über die Wahl der Staatsbürgerschaft abgegeben haben;